

Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes (KJP) Offenbach

Aufgrund der §§ 4 c, 5 und 6 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihren Sitzungen am 24.06.1999 und am 15.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Aufgabe

- Das KJP ist eine gewählte Interessenvertretung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen.
- Das KJP stellt sich zur Aufgabe, dass in der Offenbacher Kommunalpolitik die Meinung der Offenbacher Kinder und Jugendlichen berücksichtigt wird.
- Das KJP ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.

Artikel 2 Wahlen

- Die Wahlen finden alle zwei Jahre in einem vom Vorstand festgelegten Zeitraum von zehn Schultagen statt.
- Die Wahlen werden stadtweit vom Vorstand koordiniert.
- Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab dem 3. bis zum 12. Schuljahr.
- Die Delegierten werden durch jeweils einen Vertreter einer jeden Klasse der Schule gewählt. Dies können auch die als SV-Mitglieder gewählten Klassensprecher/innen sein.
- Zur Durchführung der Wahl wird an den Schulen ein Wahlvorstand z. B. durch die SV oder das KJP eingesetzt.
- An die Schulen wird vor der Durchführung der Wahlen eine Empfehlung gegeben, in der die Schulen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst Kandidaten/Kandidatinnen unterschiedlicher Altersgruppen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts für den Wahlkampf aufstellen lassen.

Artikel 3 Sitzungen

- Die ordentlichen Sitzungen finden vierteljährlich statt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf außerhalb der regulären Zeiten außerordentliche Sitzungen einberufen.
- Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Zu den Sitzungen wird zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- Das KJP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das KJP nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen (§ 53 Abs. 2 HGO).
- Das KJP kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten und kommunale Entscheidungsträger einladen.
Ist ein Abgeordneter verhindert, so nimmt der/die Stellvertreter/in für die jeweilige Schule mit den meisten Stimmen das Stimmrecht wahr.
- Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Artikel 4 Mitglieder

- Die Schülerinnen und Schüler der Offenbacher Schulen wählen alle zwei Jahre ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter/innen für das KJP.
- Die Anzahl der Mitglieder errechnet sich wie folgt:
 - In den Grundschulen werden zwei Delegierte pro Schule gewählt, davon muss mindestens eine/r die 3. Klasse besuchen. Der/die andere kann sowohl die 3. wie auch die 4. Klasse besuchen.
 - In den weiterführenden Schulen werden pro angefangene 200 Schüler/innen eine Schule ein Delegierter bzw. eine Delegierte müssen einer 5. bis 12. Klasse angehören.
 - Das Mandat eines/einer Abgeordneten erlischt, wenn er/sie an eine Schule außerhalb Offenbachs wechselt oder mit 2/3 Mehrheit an seiner/ihrer Schule abgesetzt wird.
 - In einem solchen Fall rückt der/die Stellvertreter/in mit den meisten Stimmen nach.

Artikel 5 Organe

- Das KJP hat folgende Organe:
 - Vollversammlung (VV)
 - Vorstand
 - Kinderfraktion
 - Arbeitsgruppen
 - Ständige Arbeitsgruppen „Presse und Öffentlichkeitsarbeit,

Artikel 6 Vollversammlung

- Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KJP.
- Die VV wählt den Vorstand.
- Die VV beschließt den Haushalt.
- Die VV bestellt Kassenprüfer.
- Die VV kann Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit auflösen.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- Auf der ersten Sitzung nach der Delegiertenwahl wird ein Vorstand gewählt.
- Der Vorstand besteht aus:
 - einem/einer Vorstandsvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - einem/einer Schriftführer/in
 - einem/einer Kassierer/in
 - zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - Die Kinderfraktion kann ein Vorstandsmitglied wählen.
- Die Wahlen zum Vorstandsvorsitz, der Stellvertreter/innen, des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassierers/Kassierer/in, der Beisitzer/innen, des/der Kinderfraktionsvertreters/Kinderfraktionsvertreterin sind jeweils getrennt durchzuführen.
- Die Wahl wird geheim durchgeführt.
- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so wird auf der nächsten Vollversammlung nachgewählt.
- Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch die VV mit 2/3 Mehrheit abgesetzt werden.
- Ergibt sich bei Vorstandsentscheidungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.

Artikel 8 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand bereitet die Parlamentssitzungen vor.
- Der Vorstand hält Kontakt zur Stadtverwaltung und kümmert sich um kompetente Ansprechpartner.
- Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppen.
- Der Vorstand setzt die Beschlüsse des KJPs um.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Vorstand versucht bei Veranstaltungen, der Kinder und Jugendliche betreffen, präsent zu sein.
- Der Vorstand vertritt das KJP in der Öffentlichkeit.

Artikel 9 Kinderfraktion

- Die Kinderfraktion besteht aus den Abgeordneten der Grundschulen.
- Die Kinderfraktion erhält einen eigenen Rahmen, sich unter Ausschluss der anderen Abgeordneten über Themen zu beraten, die Kinder betreffen.
- Delegierte bis einschließlich zur sechsten Klasse haben die Möglichkeit, in der Kinderfraktion mitzuarbeiten.

Artikel 10 Arbeitsgruppen

- Das KJP kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Thematik befassen.
- An den Arbeitsgruppen dürfen sich alle Offenbacher Kinder und Jugendlichen beteiligen.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11 Öffentlichkeitsarbeit

- Zur Veröffentlichung der Interessen des KJPs richtet der Vorstand eine ständige Arbeitsgruppe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, ein.
- In der ständigen Arbeitsgruppe „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“, können alle interessierten Kinder und Jugendlichen mitarbeiten.
- Die Öffentlichkeitsarbeit wird entweder durch den/der Vorsitzenden oder, falls gewählt, durch den/der Pressesprecher/in koordiniert.
- Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen.

Artikel 12 Haushalt

- Der Haushalt des KJP's besteht aus öffentlichen Zuwendungen und aus Spendengeldern.

Artikel 13
Zusammenarbeit mit der Stadt

- Das KJP berät und unterstützt die Verwaltung der Stadt Offenbach a. M. bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- Das KJP wird vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig unterrichtet.
- Um den Interessen und Anträgen von Kindern und Jugendlichen Geltung zu verschaffen, erhält das KJP Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht im Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach (§ 8 c HGO).
- Das Jugendamt kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben über den Vorstand an das KJP wenden.

Artikel 14
Unterstützung

- Das Jugendamt unterstützt das KJP mit finanziellen und personellen Ressourcen.

Artikel 15
In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Offenbach am Main, den 21.06.2000
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Grandke
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 29. Juni 2000)